

# Hinweise

## zum Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste)

### Anlage 21 Bundeswahlordnung (BWO)

Parteien, die nicht im Bundestag oder einem Landtag mit mindestens 5 Abgeordneten aufgrund eigener Wahlvorschläge vertreten sind, müssen für die Zulassung der Landeslisten in den Bundesländern Unterstützungsunterschriften sammeln.

Für das Land Thüringen sind durch die o.g. Parteien mit der Einreichung der Landesliste für die Bundestagswahl 2021 **1 767 gültige Unterstützungsunterschriften** beim Landeswahlleiter (Der Landeswahlleiter Thüringen; Europaplatz 3; 99091 Erfurt) einzureichen.

Die Unterschriften haben jeweils persönlich und handschriftlich zu erfolgen. Sie sind auf Formblättern (für jeden Unterstützer ein Formblatt) zu leisten, die beim Landeswahlleiter erhältlich sind.

Unterstützungsunterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die entsprechenden Formulare werden auf Anforderung der Partei durch den Landeswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Dies kann in Papierform oder elektronisch geschehen. Sollte eine elektronische Form gewünscht werden, bitten wir um eine schriftliche Anforderung seitens der wahlvorschlagenden Partei. Bei Einstellung des Formulars auf die Internetseite der Partei wird darauf hingewiesen, dass dies nur als druckbare Vorlage für die von der Partei beauftragten Unterschriftensammler gedacht ist.

Die Formblätter mit den Angaben und Unterschriften der Unterstützer **müssen beim Landeswahlleiter im Original eingereicht werden.**

Zuvor hat die wahlvorschlagende Partei bei der Gemeindebehörde des Unterstützers die Bescheinigung des Wahlrechts (unterer Teil auf dem Formular) einzuholen.

Für das Einholen der Bescheinigung des Wahlrechts auf der Anlage 21 (unterer Teil - Bescheinigung des Wahlrechts) gibt es zwei Möglichkeiten.

1. Die einreichende Partei übergibt der Gemeindebehörde, in der der Unterstützer wohnsitzmäßig gemeldet ist, das Formblatt und lässt die Wahlberechtigung bestätigen. (→ Normalfall)
2. Der Unterstützer möchte nicht, dass die Bescheinigung des Wahlrechts (unterer Teil auf Anlage 21) durch die einreichende (sammelnde) Partei eingeholt wird. Dann übergibt die sammelnde Partei dem Unterstützer die **noch Anlage 21**. Der Unterstützer muss dann dieses Formular ebenfalls ausfüllen und selbst zu seiner Gemeindebehörde gehen und das Formular von der Gemeindebehörde unterzeichnen lassen. Daraufhin übergibt oder übersendet der Unterstützer Ihnen (der einreichenden Partei) die unterschriebene Anlage noch 21 - Bescheinigung des Wahlrechts. Dieses Formular (noch Anlage 21) muss dann durch Sie an das entsprechende Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Anlage 21) angeheftet und beim Landeswahlleiter zusammenhängend eingereicht werden. (→ Ausnahme)

Die Unterstützungsunterschriften müssen wie auch die Landesliste nebst Anlagen spätestens **bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr** beim Landeswahlleiter eingereicht werden.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an mein Büro unter der Telefonnummer 0361 57331 9120.

Günter Kromholz  
(Der Landeswahlleiter Thüringen)